

Verordnung des Landkreises Quedlinburg über das Landschaftsschutzgebiet „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ im Landkreis Quedlinburg (LSG-VO BSA) vom 16.10.1997

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben und Wedderstedt im Landkreis Quedlinburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält den Namen „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 750 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Bodeaue von Ditfurt bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Halberstadt, einen Teil der an die Bodeaue westlich angrenzenden Hochterrasse um das Ebertal einschließlich der Hangbereiche, die Grünland- und Ackerbereiche östlich der Bode bis zum Hederslebener Weg, südwestlich von Wedderstedt bis an die Landesstraße 66; die Selkeaue mit den nordöstlich gelegenen Steilhangbereichen von Hausneindorf bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Halberstadt und an die Landesstraße 73 zwischen Hedersleben und Rodersdorf einschließlich der südwestlich von Hausneindorf gelegenen Acker- und Grünlandflächen bis an den Graben, welcher von Gatersleben nach Wedderstedt verläuft und anschließend daran die davon südlich gelegene Pappelreihe. Stellt ein Weg bzw. eine

pelreihe. Stellt ein Weg bzw. eine Straße die Grenze dar, befindet sich der Weg bzw. die Straße nicht im Landschaftsschutzgebiet. Verläuft die Grenze an einem Fließgewässer, und ist diese nicht zugleich Kreisgrenze, befindet sich dasselbe einschließlich der Böschungsoberkante im Landschaftsschutzgebiet.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich übersichtsweise aus der Karte im Maßstab 1 : 25.000; der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz von sechs Karten (Topografische Karte Maßstab 1 : 10.000), die als Anlage zu dieser Verordnung bekanntgemacht sind. Mehrfertigungen befinden sich bei den Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Wedderstedt sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Bode-Selke-Aue“ und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

§ 3 Begriffsbestimmung

Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung ist überwiegend mit Gräsern bewachsenes Land, welches mindestens drei Jahre nicht als Ackerland genutzt wurde. Ausgenommen davon sind Stilllegungsflächen auf Ackerland im Rahmen der öffentlich geförderten konjunkturellen Flächenstilllegung.

§ 4 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Landschaftseinheiten „Nordöstliches Harzvorland“ und „Nördliches Harzvorland“ von nachfolgend be-

schriebenem Charakter geprägt; dieser wird insbesondere bestimmt durch:

1. die noch weitgehend unverbauten und dadurch naturnah erhaltenen wertvollen Flußbereiche der Bode und Selke sowie die Altarme mit ihren angrenzenden Uferbereichen;
2. die gewässerbegleitende Vegetation der Bode und Selke, insbesondere der noch vorhandenen Auwaldbereiche und Röhrichte;
3. den Wechsel von ausgedehnten, z.T. extensiv bewirtschafteten Grünlandbereichen und ackerbaulich genutzten Flächen;
4. die an die Bode angrenzende lößbedeckte Hochterrasse mit Trockental und anschließenden Steilhangbereichen;
5. die an die Selke angrenzenden Hangbereiche der Selkeaue;
6. ein System von Mühl- und Entwässerungsgräben und ihrer naturnahen gewässerbegleitenden Vegetation;
7. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzvorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen;
8. das Vorhandensein von Baum-, insbesondere Pappelreihen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Einzelbäumen inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen und an den Ortsrandlagen.

(2) Der besondere Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der unmittelbaren naturnahen Fluß- und Bachbereiche einschließlich der natürlichen Gewässerdynamik unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen sowie der dazugehörigen naturnahen Vegetationsgesellschaften, die Wiederherstel-

lung und Entwicklung der bereits beeinträchtigten Fluß-, Bach- und Auwaldbereiche in einen naturnahen Zustand;

2. die Erhaltung der Streuobstwiesen, Hecken und sonstigen Gehölze sowie die Entwicklung des offenen Acker- und Grünlandes zu einer mit standortheimischen Gehölzen reich strukturierten Landschaft im Sinne der Biotopvernetzung;
3. die Erhaltung der lößbedeckten Hochterrasse mit Steilhängen und Trockental an der Bode als fruchtbares Ackerland bzw. als Standort besonders wertvoller Trocken- und Halbtrockenrasen sowie von Gebüsch und bewaldeten Bereichen trockenwarmer Standorte;
4. die Erhaltung des vorhandenen Dauergrünlandes sowie die Wiederherstellung und Entwicklung des Gebietes durch Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in den Auebereichen;
5. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und landschaftsfremden Elementen, wie z.B. Werbeschilder, und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
6. die Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten bei der Erstaufforstung;
7. die Wiederherstellung der Bode- und Selke-Aue als naturnahe Retentionsfläche im Zusammenhang mit den auftretenden Hochwasserereignissen;
8. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft;
9. die Nutzung des Gebietes als Pufferzone für Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile;

(3) Das Landschaftsschutzgebiet mit seinen aufgeführten Einheiten ist als Standort von typischen, zum Teil bestands-bedrohten Pflanzenarten und Pflanzen-gesellschaften der hochstaudenreichen Naßwiesen, Verlandungsbe-reiche stehender Gewässer, Trockenra-sen, Halbtrockenrasen, Wälder und Ge-büsche trockenwarmer Standorte, He-cken und Feldgehölze, einer künstlich aufgelassenen Kiesgrube sowie der Un-terwasservegetation in Fließgewässern zu erhalten und soll als solcher weiter-entwickelt werden. Dasselbe gilt für die Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten wie Weiß-storch, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohr-weihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Eisvogel, Schwarzspecht, Brachpieper und Neuntöter so-wie die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufge-führten Tierarten wie Biber und Maus-ohr. Voraussetzung für die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Landschaftsschutz-gebietes ist die Be-wahrung des Gebietes vor anthropoge-nen Zerstörungen und erheblichen nega-tiven Beeinflussungen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedür-fen folgende Handlungen der vorheri-gen Erlaubnis durch den Landkreis Quedlinburg, sofern sie nicht nach § 8 frei-gestellt sind:

1. Ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen mit Aus-nahme von Weidezäunen, ortsfeste und fahrbare Kanzeln sowie Schirme in der offenen Landschaft, offene Schutzhüt-ten, öffentliche Spiel-, Rast-, Grill- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlun-

gen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

2. Plätze, Reit- oder Radwanderwege so-wie Wege neu anzulegen, wesentlich zu verbreitern oder erstmalig zu ver-siegeln;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelas-senen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
4. Hinweis- und Werbeschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz einschließlich der Kenn-zeichnung wasserwirtschaftlicher An-lagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung durch amtliche Schilder beziehen oder Wanderwege bzw. Radwege kennzeich-nen und nicht größer als 1 m² sind;
5. Maßnahmen zur Erkundung von Lager-stätten von Bodenschätzen durchzufüh-ren, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
6. organisierte Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreuungspersonal durchzuführen;
7. stehende Gewässer anzulegen oder zu erweitern; wasserrechtliche Bestim-mungen bleiben davon unberührt;
8. Modellflugplätze anzulegen oder mo-torgetriebene Modellflugzeuge außer-halb von zugelassenen Modellflug-plätzen zu betreiben;
9. Dauergrünland zum Zwecke der Erneue-rung umzubrechen;
10. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Ein-

zelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und für den allgemeinen Tourismus bedeutende Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen;

11. die Verwendung nichtstandortheimischer Baum- und Straucharten bei der Erstaufforstung;

(2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 4) nicht beeinträchtigt werden; im Fall von Ziffer 9 nur dann, wenn zugleich wieder ausdauernde Gräser angesät werden.

§ 6 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Golf-, Sport- und Campingplätze zu errichten, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die im § 5 Abs.1 Nr.1 genannt sind;
2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Altwässer, Tümpel, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, Flüsse sowie Bäche, Gräben sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit

dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete oder der Trinkwasserversorgung unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;

3. die sonstige Bodengestalt wesentlich zu verändern oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
4. Kraftfahrzeuge und Fahrräder außerhalb von Wegen zu benutzen;
5. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
6. Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünkulturen anzulegen;
7. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören;
8. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln;
9. Aufschüttungen vorzunehmen, auch wenn diese keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch den Landkreis Quedlinburg gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA;
 2. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs (im Zeitraum September bis einschließ-

lich Februar) oder das Mähen (im Zeitraum August bis einschließlich November) oder die Beweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen, ungenutzten Wiesen;

3. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften und zum Uferschutz entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
 4. die Nachpflanzung in Streuobstwiesen (i. S. des § 30 Abs. 1 NatSchG LSA) mit entsprechenden geeigneten Obstgehölzen;
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 läßt der Landkreis Quedlinburg nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll er den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen; § 5 bleibt unberührt;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
3. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von

Straßen, Wegen, Bahnlinien und oberirdischen Gewässern sowie Einrichtungen der Telekommunikation.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann der Landkreis Quedlinburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder Befreiung gemäß § 9 ist beim Landkreis Quedlinburg schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 57 Abs.1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1-11 vornimmt, den in § 6 aufgeführten Verboten oder einer nach § 7 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Bodeniederung und der nordwestlich angrenzenden Hochterrasse bei Dittfurt im Landkreis Quedlinburg vom 18. Mai 1994 (Quedlinburger Kreisblatt, Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Quedlinburg, vom 09. Juni 1994, S. 11), verlängert durch die amtliche Bekanntmachung vom 18.04.1996 (Quedlinburger Kreisblatt vom 11. Mai 1996, S. 13) wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Quedlinburger Kreisblatt (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Landkreises Quedlinburg) in Kraft.

Quedlinburg, den 16.10.1997

**Zehnpfund
Landrat**

Siegel

Übersichtskarte im Maßstab
1 : 25.000, 6 Karten im Maßstab
1 : 10.000

Das Regierungspräsidium Magdeburg als obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.11.1997 (AZ: 47.31-22431-qlb-2/97) die Zustimmung gemäß § 26 Abs. 6 NatSchG LSA erteilt.

Anlage